

Satzung

der Interessenvereinigung für Körperbehinderte des Muldentales e. V. (IVK e.V.)

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Selbstverständnis

- (1) Der Verein trägt den Namen: Interessenvereinigung für Körperbehinderte des Muldentales e.V.
Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet IVK e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grimma.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist der regionale Zusammenschluss im Landkreis Leipzig sowie in benachbarten Landkreisen ansässiger Einzelmitglieder des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. Er ist als juristische Person Mitglied des Landesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es:
 - a) die allseitige Integration von Menschen mit körperlichen und anderen Behinderungen in die Gesellschaft zu fördern;
 - b) die gleichgestellte und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit körperlichen und anderen Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihre Selbstverwirklichung zu ermöglichen;
 - c) den Abbau sozialer, gesellschaftlicher und materiell-technischer Barrieren voranzutreiben und die soziale Absicherung der Behinderten, ihrer Familien und Angehörigen sichern zu helfen;
 - d) die basis- und mitgliederbezogene Selbst- und gegenseitige Hilfe zu entwickeln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einflussnahme auf parlamentarische Organe und administrative Behörden im Wirkungsterritorium mit dem Ziel, auf die Probleme der Körper- und anderen Behinderten aufmerksam zu machen, ihnen die Anliegen, Vorschläge und Forderungen der Körper- und anderen Behinderten zu übermitteln und Maßnahmen anzuregen, die der Verbesserung der Lage der Körperbehinderten und anderen Behinderten dienen;

- b) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Vereinigungen und Gremien im Territorium, die Hilfe für Körperbehinderte und andere Behinderte in sozialer, materiell-technischer, bildungsseitiger, gesundheitsfördernder und anderer Hinsicht gewähren zu können;
- c) Entwicklung verbandsspezifischer Formen der Teilnahme Körperbehinderter und anderer Behinderter am Leben in der Gesellschaft (u. a. Kultur, Sport, Weiterbildung, Jugendarbeit, Wohnen, Arbeiten, Urlaub), Beratungstätigkeit, Schaffung und Betreuung von Begegnungsmöglichkeiten;
- d) Trägerschaft von Einrichtungen, die der Verwirklichung der Verbandsziele dienen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung, der Behörden und Institutionen für die Probleme Körperbehinderter- und anderer Behinderter;
- f) Förderung der Bildung territorialer Arbeitsgemeinschaften und ähnlicher Zusammenarbeitsformen mit anderen Behindertenvereinigungen, Entwicklung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit weiteren Einheiten und Einzelmitgliedern des BSK e.V. sowie aktive Tätigkeit im BSK e.V. und dem Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V.

§ 3: Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. Mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der rechtsgültigen Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die im § 2 dieser Satzung genannten Zielstellungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine personengebundenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG zu bezahlen.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können folgende Personen werden, wenn sie zugleich die ordentliche Mitgliedschaft im BSK (Gesamtverband) erwerben:
 - a) Körperbehinderte und andere Behinderte, die im Wirkungsterritorium der Interessenvereinigung für Körperbehinderte des Muldentales e.V. ansässig sind;
 - b) Haushaltsangehörige des im § 4 (1) Punkt a) genannten Personenkreises, die die Tätigkeit des Vereins aktiv unterstützen und mitgestalten wollen;
 - c) Freunde und Helfer des im § 4 (1) Punkt a) genannten Personenkreises, die die Tätigkeit des Vereins aktiv unterstützen und mitgestalten wollen.
- (2) Es werden nur Personen in den Verein aufgenommen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt bei minderjährigen Aufnahmebewerbern eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Erklärung voraus, aus der hervorgeht, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages haftet und ob er den Minderjährigen zur Ausübung der über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ermächtigt oder aber diese selbst ausüben will.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins anerkennt und unterstützen will. Die Aufnahme setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Eine Mitgliedschaft im BSK (Gesamtverband) wird empfohlen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Eine Ablehnung bedarf der Begründung. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Monaten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet bei Anträgen auf fördernde Mitgliedschaft endgültig. Bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft ist nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten Einspruch beim Vorstand des Landesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. möglich, der abschließend entscheidet.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss

bis spätestens 31.05. bzw. 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres eingegangen sein.

- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz Mahnung gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein hat auch den Ausschluss aus dem BSK zur Folge. Der Ausschluss als ordentliches Mitglied aus dem BSK schließt den Ausschluss aus dem Verein ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das ordentliche Mitglied hat, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die diese Satzung ausdrücklich regelt, das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, über Anträge, Beschlussvorlagen u.ä. zu entscheiden und in Funktionen des Vereins gewählt bzw. berufen zu werden;
 - b) Kandidatenvorschläge für Wahl- und Berufungsfunktionen des Vereins zu unterbreiten, Vorstand, Rechnungsprüfer und Vertreter zur BSK-Vertreterversammlung zu wählen und von den Gewählten Auskunft und Rechenschaft zu ihrer verbandsbezogenen Tätigkeit zu fordern;
 - c) zu allen Fragen gehört zu werden, die seine Person betreffen;

- d) Anträge, Beschlussvorlagen, Vorschläge, Standpunkte und Meinungen zu allen Vereinsangelegenheiten einzubringen;
 - e) an allen sonstigen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen ordentlichen Mitgliedern gewährt.
- (2) Das ordentliche Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und an ihrer praktischen Ausgestaltung entsprechend seiner Möglichkeiten mitzuarbeiten;
 - b) Beiträge nach der im Verein gültigen Regelung zu entrichten;
 - c) das Ansehen des Vereins zu wahren;
- (3) Das fördernde Mitglied hat das Recht:
- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins beratend teilzunehmen, Vorschläge, Standpunkte und Meinungen zu Verbandsangelegenheiten einzubringen;
 - b) in beratende Funktionen des Vereins berufen zu werden;
 - c) zu allen Fragen gehört zu werden, die seine Person betreffen;
 - d) an sonstigen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen fördernden Mitgliedern gewährt.
- (4) Das fördernde Mitglied hat die Pflicht:
- a) die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins zu unterstützen;
 - b) Beiträge entsprechend der im Verein gültigen Regelung und der mit ihm getroffenen Vereinbarung zu entrichten;
 - c) das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 7: Mittel des Vereins

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Erträge des Vereinsvermögens
 - e) Sonstige Zuwendungen und Einkünfte

- (2) Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt dem Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor dem genannten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail bekannt zu geben.
- (2) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit anerkannt werden muss.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn sie unter Nennung der Beratungsgegenstände von der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand Beauftragten geleitet. Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, letztere mit Angabe der Abstimmungsergebnisse, sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und vom Vorstand zu bestätigen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;

- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Bestätigung des Arbeitsprogramms, Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - f) Entscheidungen zur Bildung von Mitgliedergruppen, von Beiräten (Ausschüsse, Kommissionen u. ä.) und zur Berufung deren Sprecher bzw. Vorsitzenden.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Vereinsmitglieder oder Dritte ist zulässig. Die Übertragung des Stimmrechtes bedarf der Schriftform auf einem dafür vorgesehenen einheitlichen Formblatt. Die Vollmacht kann sich wahlweise auf alle oder auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen. Der Bevollmächtigte ist grundsätzlich an die Weisungen des Mitgliedes gebunden. Eine Beschränkung ist auch gültig, wenn die Tagesordnung nach der Vollmachtserteilung ergänzt wird und der Vollmachtgeber an einer Erweiterung des Vollmachtsumfanges verhindert ist. Der Bevollmächtigte muss im Zeitpunkt der Vollmachtausübung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über:
- a) eine Änderung der Satzung über die Festlegungen des § 10 (13) hinaus;
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren;
 - c) die Beitragsregelung;
 - d) den Beitritt/Austritt des Vereins zu/aus anderen Verbänden oder Organisationen;
 - e) die Auflösung des Vereins, die zusätzlich einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung bedarf.
 - f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - g) Beteiligung an Gesellschaften
 - h) Aufnahme von Darlehen.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand gewährleistet die Geschäftsführung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist ehrenamtlich tätig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- Er hat insbesondere:
- a) über die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über die Einhaltung der Vereinsdemokratie zu wachen;
 - b) die Mitglieder bei ihrer verbandlichen Tätigkeit zu unterstützen;
 - c) die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vorzubereiten, insbesondere den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht vorzulegen;
 - d) weitere Veranstaltungen des Vereins zu organisieren;
 - e) die Aufsicht über die Beratungs- und Geschäftsstelle und über die Einrichtungen des Vereins auszuüben;
 - f) das Vereinsvermögen zu verwalten und die zur Sicherung der Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel zu beschaffen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren drei bis fünf Vorstandsmitgliedern.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der oder die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) In den Vorstand wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das seit mindestens einem Jahr dem Verein angehört und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Auf der Basis gefasster und dokumentierter Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes oder im Sinne von Informations- bzw. Arbeitskontakten ohne Rechtsfolgen können der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der amtierende stellvertretende Vorsitzende, bei ausdrücklicher personenbezogener Beauftragung auch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderer Beauftragter den Verein allein vertreten.
- (7) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen selbst körperbehindert sein oder dem Kreis der Eltern bzw. Lebenspartner Körperbehinderter angehören.

- (8) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren in aufeinanderfolgenden Wahlgängen bestimmt. Gewählt ist/ sind der Kandidat/die Kandidaten mit den meisten Stimmen, wobei zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Kommt die absolute Mehrheit nicht im ersten Wahlgang zustande, so ist eine Stichwahl bis zum Erreichen der absoluten Mehrheit durchzuführen.

Die Wahlgänge sind:

- a) der Vorsitzende,
 - b) ein bis zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) die weiteren drei bis fünf Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand gibt sich in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des BSK (Gesamtverband und Landesverband) eine Geschäftsordnung. Sie regelt u. a. die Geschäftstätigkeit zwischen den Vorstandsberatungen.
- (10) Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Vorstandes, letztere mit Angabe des Abstimmungsergebnisses, sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und zur folgenden Vorstandsberatung zu bestätigen ist.
- (11) Der Vorstand tagt mindestens aller zwei Monate. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Stimmendelegation ist unzulässig. Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder sonstige Partner zur Beratung hinzuziehen. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen, Umlaufverfahren, oder per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (12) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode kann sich der Vorstand unter Beachtung der Regelung des § 10 (7) durch Berufung von bis zu zwei Mitgliedern zeitweilig selbst ergänzen. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur regulären Besetzung der Vorstandssitze für den Rest der Wahlperiode entsprechend dem im §10 (8) festgelegten Verfahren durchzuführen.
- (13) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
- (14) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Beratungs- und Geschäftsstelle sowie die Rechnungsprüfer sind nicht in den Vorstand wählbar.

§ 11: Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Es werden bis zu drei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung analog der Prinzipien der Vorstandswahl gewählt. Diese arbeiten als Kommission zusammen. Die Rechnungsprüfer entscheiden eigenverantwortlich über den Vorsitz ihrer Kommission.
- (3) Beim Ausscheiden eines Rechnungsprüfers innerhalb der Wahlperiode kann sich die Kommission um ein Mitglied zeitweilig selbst ergänzen. Im Übrigen gelten die Ergänzungsprinzipien analog der Prinzipien des Vorstandes.
- (4) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Mitarbeiter der Beratungs- und Geschäftsstelle sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar.

§ 12: Beiräte, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung ständige oder zeitweilige Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Deren Aufgabenstellung und Zusammensetzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach § 9 (9). Die Vorsitzenden bzw. Mitglieder der Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen vorzugsweise ordentliche Mitglieder gemäß § 4 (1) sein.

§ 13: Beratungs- und Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein eine Beratungs- und Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer bestellen und weitere Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter werden vom Vorstand eingesetzt. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Vergütung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Beratungs- und Geschäftsstelle erfolgt nach einzelvertraglicher Regelung in Anlehnung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes.
- (3) Geschäftsführer und Mitarbeiter der Beratungs- und Geschäftsstelle können Mitglieder des Vereins sein. Deren einzelvertragliche Vergütung stellt keine persönliche Zuwendung nach § 3 (3) der Satzung dar.

Die vorstehende Satzung der Interessenvereinigung für Körperbehinderte des Muldentales e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2001 in Grimma beschlossen und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2016.